

Rahmenvereinbarung

Kreispflegekonferenz
Landkreis Ahrweiler

Präambel:

Die pflegerische Versorgung der Bevölkerung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Das Land, die kommunalen Gebietskörperschaften, die Leistungserbringer und die Kostenträger sowie deren Verbände unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung und der im Bereich der Pflege bestehenden sonstigen Verbände und Organisationen arbeiten gemäß § 1 Absatz 3 des Landesgesetzes zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur (LPflegeASG) eng zusammen, um das Gesetzesziel unter Berücksichtigung der hier genannten Grundsätze zu erreichen.

Es soll eine leistungsfähige, regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte ambulante und stationäre pflegerische Versorgung der Bevölkerung gewährleistet werden. Die Beteiligten tragen zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der notwendigen pflegerischen Versorgungsstrukturen bei.

Dies gilt insbesondere für die Ergänzung des Angebotes an häuslicher, ambulanter, teilstationärer und stationärer Pflege sowie für die Vorhaltung eines Angebotes von die Pflege ergänzenden Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Versorgung, Betreuung und Begleitung.

1. Zusammenschluss zu einer Regionalen Pflegekonferenz

Die Kreispflegekonferenz im Landkreis Ahrweiler wurde am 06.10.2006 vom Kreistag einstimmig als Regionale Pflegekonferenz im Sinne des Landesgesetzes zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotstruktur anerkannt und unterstützt die Umsetzung der dem Landkreis Ahrweiler obliegenden gesetzlichen Aufgaben. Damit bekunden die Mitglieder ihr Interesse an der Gewährleistung einer humanen Pflege und Betreuung durch hauptamtliche und ehrenamtliche Pflegekräfte sowie pflegende Angehörige, Nachbarn sowie Selbsthilfegruppen und wirken so auf eine neue Kultur des Helfens und der mitmenschlichen Zuwendung hin.

2. Name

Der Name der Regionalen Pflegekonferenz ist „Kreispflegekonferenz Landkreis Ahrweiler“.

3. Ziele und Zielgruppen

Die Zugehörigkeit zur Kreispflegekonferenz erfolgt im Rahmen einer „freiwilligen Selbstverpflichtung“. Damit kann die Teilnahme ein Gütesiegel für alle Beteiligten werden.

Orientiert an den in § 1 Abs. 2 LPflegeASG vorgegebenen Grundsätzen streben die Mitglieder der Kreispflegekonferenz insbesondere folgende Ziele an:

3.1. Förderung

- der Entwicklung eines Abstimmungs- und Steuerungssystems ambulanter, teilstationärer und stationärer Hilfen und Vernetzung der vorhandenen Angebote
- der Entwicklung von Angeboten und Möglichkeiten zur Stärkung und Wahrnehmung der Betroffenen- und Angehörigenkompetenz
- der Entwicklung und Vernetzung von Qualifizierungsangeboten
- der Überbrückung von Schnittstellen unter Berücksichtigung der in den Einrichtungen erbrachten Qualität durch klare Arbeitsteilung und Klärung der Zuständigkeiten
- einer verlässlichen Partnerschaft bei der Versorgung Pflegebedürftiger

3.2. Steigerung der Attraktivität der beteiligten Einrichtungen durch die Zugehörigkeit zur Kreispflegekonferenz

3.3. Förderung beruflicher Weiterentwicklung der Mitarbeiter in den Einrichtungen und ehrenamtlicher Mitarbeiter durch gemeinsame einrichtungsübergreifende Fortbildungen und Austausch von Expertenwissen

3.4. Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit

3.5. Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit durch Offenlegung der Qualitätsstandards und die Aktivitäten der Kreispflegekonferenz.

4. Aufgaben

Aufgabe der Kreispflegekonferenz ist entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag nach § 4 Absatz 1 Satz 2 LPflegeASG insbesondere:

- die Mitwirkung bei der Planung, Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur
- die Einbeziehung des bürgerschaftlichen Engagements
- die Bildung kooperativer Netzwerke auf örtlicher Ebene
- die Mitwirkung bei komplementären Hilfen im Vor- und Umfeld der Pflege
- die Entwicklung neuer Formen pflegerischer Angebote
- der Informationsaustausch im Rahmen der externen Qualitätssicherung
- die Vernetzung und Weiterentwicklung von internen und externen Informationsangeboten und – dienstleistungen
- die Entwicklung von Angeboten zur Fortbildung, Qualifizierung und Kompetenzentwicklung von Klienten/innen, Angehörigen, Ehrenamtlichen und Professionellen
- die Identifizierung von Versorgungslücken in der Region und gemeinsame Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zu deren Behebung
- die Werbung zur Mitgliedschaft in der Kreispflegekonferenz

5. Mitgliedschaft

Mitglied der Kreispflegekonferenz können alle an der Pflege und Behandlung Beteiligten im Landkreis Ahrweiler werden. Soweit noch nicht geschehen, sollen der Kreispflegekonferenz

insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Dienste und Einrichtungen, der Beratungs- und Koordinierungsstellen, der Pflege- und Krankenkassen und sonstiger Sozialleistungsträger, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, der im Bereich der Pflege bestehenden Verbände und sonstigen Organisationen sowie von Selbsthilfegruppen pflegebedürftiger Menschen oder ihrer Angehörigen angehören.

6. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 6.1 Alle in Ziffer 5 genannten Einrichtungen und Personen können durch formlosen schriftlichen Antrag Mitglied der Kreispflegekonferenz werden.
- 6.2 Über den Antrag entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung. Über Mitgliedschaft und Ablehnung berichtet der Vorstand in der nächsten Sitzung der Vollversammlung.
- 6.3 Der Austritt ist zu jedem Zeitpunkt durch schriftliche Erklärung möglich.

7. Organisation und Arbeitsprinzipien

Gremien und Organisationselemente der Kreispflegekonferenz sind:

7.1 Die Vollversammlung

- 7.1.1 Die Vollversammlung ist das oberste beschließende Organ der Kreispflegekonferenz. Jedes Mitglied ist mit einer Stimme in der Vollversammlung stimmberechtigt.
- 7.1.2 Die Vollversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 7.1.3 Die Beratungs- und Koordinierungsstellen unterrichten gemäß § 5 Abs.1 LPflegeASG die Kreispflegekonferenz regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über ihre Tätigkeit und die dabei gewonnenen wichtigen Erkenntnisse.

7.2 Die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird durch das Gesundheitsamt der Kreisverwaltung Ahrweiler wahrgenommen.

7.3 Der Vorstand

Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand. Dieser besteht neben der Geschäftsführung aus acht weiteren Personen. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, rückt das an Stimmen nachfolgende Mitglied für die Dauer der laufenden Wahlperiode nach.

7.4 Arbeitsgruppen

Die Vollversammlung oder der Vorstand kann zur Wahrnehmung spezieller Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.

Zur Entscheidung über die Trägerschaft der erforderlichen Beratungs- und Koordinierungsstellen bildet die Kreispflegekonferenz eine Arbeitsgruppe, der jeweils eine Vertreterin/Vertreter jedes Trägers angehört, der im Landkreis Ahrweiler einen ambulanten Dienst unterhält. Der Arbeitsgruppe gehört darüber hinaus eine Vertreterin/Vertreter des Landkreises Ahrweiler an. (§ 5 Abs. 2 LPflegeASG)

7.5 Rahmenvereinbarung

Die Rahmenvereinbarung wird durch die Mitglieder der Vollversammlung beschlossen.

7.6 Geschäftsordnung

Auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung beschließen die Mitglieder des Vorstandes eine Geschäftsordnung.

8. Pflichten

Die Mitglieder der Kreispflegekonferenz erklären ihre Bereitschaft,

- regelmäßig an der Vollversammlung teilzunehmen
- sich aktiv an der Bearbeitung der Aufgaben zu beteiligen und dafür personelle Ressourcen einzubringen
- die für die Kreispflegekonferenz relevanten Daten (z.B. Telefon- und Faxnummern, Ansprechpartner etc.) bereitzustellen und regelmäßig zu aktualisieren
- Informationen aus der Arbeit der Kreispflegekonferenz und aus der Vollversammlung innerhalb ihres Trägers/ihrer Institution weiterzuleiten und rückzukoppeln
- Untereinander auf einen engen, regelmäßigen Informationsaustausch hinzuwirken,
- sich gegenseitig über ihre Entwicklung zu informieren, soweit sie den Auf- und Ausbau der Kreispflegekonferenz betreffen
- Personelle und sachliche Ressourcen zur Durchführung von Arbeitstagungen, Vollversammlungen, Symposien sowie von Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten kostenfrei einzubringen (z.B. Räumlichkeiten, Referenten/innen, Moderatoren/innen)
- die Interessen der Kreispflegekonferenz im Rahmen ihrer Zielsetzung in ihren Außenkontakten zu vertreten
- die in der Vollversammlung beschlossene Rahmenvereinbarung sowie die Geschäftsordnung der Kreispflegekonferenz anzuerkennen

9. Finanzierung

- 9.1 Die Kosten der laufenden Geschäftsführung werden vom Gesundheitsamt der Kreisverwaltung Ahrweiler getragen.
- 9.2 Soweit über die in 9.1 genannten Kosten weitere entstehen, wird über deren Finanzierung im Einzelfall entschieden.

10. Inkrafttreten

Diese Rahmenvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.02.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rahmenvereinbarung vom 1. Dezember 2004 außer Kraft.